



Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Zusatzdienstes HbbTV der LT1 Privatfernsehen GmbH den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.09.2019, KOA 4.215/19-003, genehmigte, Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass wie folgt lautet:

Programme MUX C – Großraum Linz Stand Februar 2020				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Free to Air
Dorf.TV	SD	DORF TV GmbH	-	Free to Air
RTV	HD	RTV Regionalfernsehen GmbH	-	Free to Air
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Free to Air
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	-	Free to Air
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Free to Air
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	-	verschlüsselt

kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	verschlüsselt
BTV	SD	Bezirks TV Vöcklabruck GmbH	-	Free to Air
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt

Zusatzdienste und EIT MUX C – Großraum Linz Stand Februar 2020				
Diansteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ORS comm GmbH & Co KG				X
oe24 TV				
Dorf.TV				
RTV				
SchauTV				
<u>LT1</u>		X		
BibelTV	X			
Pro 7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
BTV				
Welt	x			

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.02.2020 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ durch Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ der LT1 Privatfernsehen GmbH.

2. Sachverhalt

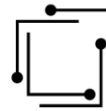
Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Großraum Linz“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 25.12.2018 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.09.2019, KOA 4.215/19-003, wurde das Programm bouquet für „MUX C – Großraum Linz“ wie folgt festgelegt:

Programme MUX C – Großraum Linz Stand Jänner 2020				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Free to Air
Dorf.TV	SD	DORF TV GmbH	-	Free to Air
RTV	HD	RTV Regionalfernsehen GmbH	-	Free to Air
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Free to Air
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	-	Free to Air
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Free to Air
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	-	verschlüsselt
kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	verschlüsselt
BTV	SD	Bezirks TV Vöcklabruck GmbH	-	Free to Air
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services	verschlüsselt



			GmbH & Co KG	
--	--	--	-----------------	--

Zusatzdienste und EIT MUX C – Großraum Linz Stand Jänner 2020				
Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ORS comm GmbH & Co KG				X
oe24 TV				
Dorf.TV				
RTV				
SchauTV				
LT1				
BibelTV	X			
Pro 7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
BTV				
Welt	X			

2.2. Geplante Änderung in der Programmebelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant die Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ der LT1 Privatfernsehen GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“. Dabei nutzt die LT1 Privatfernsehen GmbH keine weitere Datenrate, sondern kommt mit der ihr bereits zugewiesenen Datenrate aus.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag auf Genehmigung der Änderung des Programm bouquets. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

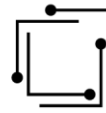
- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*



2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Im vorliegenden Fall erweitert die LT1 Privatfernsehen GmbH ihr Angebot um den Zusatzdienst „HbbTV“ im Rahmen der ihr zugewiesenen Datenrate. Die Änderung der Belegung der Datenrate war daher nicht auszuschreiben, insbesondere weil es sich um einen programmbezogenen Zusatzdienst handelt.

Mit der Änderung des Programmbouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen weiterhin entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)